

Aktenzeichen: 8 AZR 562/83

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 30. Juli 1986

- 8 AZR 562/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 1. Dezember 1982

Gießen

- 2 Ca 537/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 22. August 1983

Frankfurt am Main

- 11 Sa 97/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zusatzurlaub für Schwerbehinderte - Zusätzliches Urlaubsgeld

Gesetz:

SchwBG § 44; BUrlG § 11; Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der a) Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaus in Hessen
b) Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik sowie des Rohrleitungsbaus in Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Oktober 1979 §§ 17, 18, 19

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 562/83

11 Sa 97/83 Frankfurt am Main

Verkündet am
30. Juli 1986

Siegel,

Justizsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 1986 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Leinemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Kleeschulte und Kordus für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 22. August 1983 - 11 Sa 97/83 - wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt.
Er ist schwerbehindert. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien
ist der Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und An-
gestellte der a) Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des
Rohrleitungsbaus in Hessen b) Heizungs-, Klima- und Sanitär-
technik sowie des Rohrleitungsbaus in Rheinland-Pfalz in der
Fassung vom 31. Oktober 1979 (MTV) anzuwenden.

Der MTV enthält zum Urlaubsanspruch u. a. folgende Rege-
lungen:

"§ 17 Urlaubsanspruch

1. Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Urlaubsjahr
einmal Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fort-
zahlung des Entgeltes.
2. - 5.

§ 18 Urlaubsdauer

1. Arbeitnehmer haben Anspruch auf Urlaub.
Der Urlaub beträgt im Kalenderjahr: ...
(Es folgt eine Tabelle mit den nach Lebensalter



und Kalenderjahren gestaffelten Arbeitstagen)

2. Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist der 1. Januar.
3. Schwerbehinderte erhalten einen zusätzlichen Urlaub nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. ...

§ 19 Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld

A. Urlaubsentgelt

1. Während des Urlaubs ist der monatliche Gesamtverdienst einschließlich sämtlicher monatlich regelmäßig wiederkehrender Vergütungen als Urlaubsentgelt weiterzuzahlen. Verdienstkürzungen infolge von Kurzarbeit bleiben außer Betracht. Dieses Urlaubsentgelt wird nur für Erholungsurlaub gem. § 17 gewährt. ...
2. Auf Wunsch des Arbeitnehmers ist vor Beginn des Urlaubs das Urlaubsentgelt auszuzahlen oder eine entsprechende Vorauszahlung zu leisten.
3. Für gewerbliche Arbeitnehmer wird das Urlaubsentgelt wie folgt berechnet:
 - a) Der Arbeitnehmer erhält für jeden Urlaubstag $\frac{1}{65}$ des Gesamtverdienstes der letzten abgerechneten 13 Wochen bzw. 3 Monate.
 - b) - e)

B. Urlaubsgeld

1. Der Arbeitnehmer erhält ein zusätzliches Urlaubsgeld. Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 50 % des nach A errechneten Urlaubsentgeltes.
2. ..."

Die Beklagte gewährte dem Kläger im März 1982 zwei Tage und im Juni 1982 drei Tage Zusatzurlaub für Schwerbehinderte, weigerte sich aber, dem Kläger für diese Zeit das tarifliche Urlaubsgeld in Höhe von 331,40 DM zu zahlen. Auch nachdem dieser am 26. Juli 1982 den Anspruch schriftlich geltend gemacht hatte,



lehnte die Beklagte die Erfüllung dieses Anspruchs am 23. September 1982 ab.

Mit seiner Klage vom 20. Oktober 1982 hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 331,40 DM brutto nebst 4 v. H. Zinsen seit 28. Oktober 1982 zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die zugelassene Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts geändert und die Klage in Höhe von 131,60 DM abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klagabweisungsziel weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

Da nur die Beklagte gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt hat, ist nur noch zu entscheiden, ob dem Kläger für die im Juni 1982 gewährten drei Tage Zusatzurlaub das tarifliche Urlaubsgeld in Höhe von 199,80 DM zu zahlen ist. Diesen Anspruch hat das Landesarbeitsgericht zu Recht bejaht.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger das tarifliche Urlaubsgeld nach § 19 Buchst. B MTV auch für den ihm nach § 44



Schwbg im Juni 1982 gewährten Zusatzurlaub zu zahlen.

Nach § 19 Buchst. B Nr. 1 MTV erhält der Arbeitnehmer ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 50 % des nach § 19 Buchst. A MTV errechneten Urlaubsentgelts. Dieses Urlaubsentgelt wird z. T. in Abweichung von der in § 11 BUrlG gesetzlich vorgesehenen Berechnungsmethode (vgl. dazu BAG Urteil vom 19. September 1985 - 6 AZR 460/83 - zur Veröffentlichung vorgesehen) "während des Urlaubs weitergezahlt", also damit auch während des Urlaubs, der aufgrund § 44 Schwbg dem Schwerbehinderten zusätzlich zu gewähren ist. Dieser Zusatzurlaub ist Erholungsurlaub i. S. des BUrlG (BAG 37, 379 = AP Nr. 3 zu § 44 Schwbg; BAG Urteil vom 20. Oktober 1983 - 6 AZR 142/82 - AP Nr. 4 zu § 44 Schwbg). Eine Einschränkung der tariflichen Urlaubsentgeltberechnung etwa nur auf tarifliche Urlaubstage enthält § 19 Buchst. A MTV nicht. Der Entgeltanspruch erstreckt sich allgemein auf den Urlaub. Entsprechend ist auf der Berechnungsgrundlage nach § 19 Buchst. B MTV das Urlaubsgeld ohne Einschränkung in Höhe von 50 % des Urlaubsentgelts zu ermitteln.

Zu Unrecht meint die Beklagte, der Anspruch des Klägers sei durch § 19 Buchst. A Nr. 1 Satz 3 MTV ausgeschlossen. Nach dieser Tarifbestimmung wird das während des Urlaubs weiterzuzahlende Urlaubsentgelt nur für Erholungsurlaub gemäß § 17 MTV gewährt. Die Beklagte übersieht, daß auch der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte i. S. von § 44 Schwbg Erholungsurlaub i. S. von § 17 Nr. 1 MTV ist. Danach hat jeder Arbeitnehmer in jedem



Urlaubsjahr einmal Anspruch auf Erholungsurlaub und auf Fortzahlung des Entgelts.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht darauf abgestellt, daß § 17 Nr. 1 MTV nicht nur auf den durch den MTV geregelten Urlaubsanspruch, sondern allgemein auf den einem Arbeitnehmer zu gewährenden Erholungsurlaubsanspruch bezogen ist, damit also auch auf die Verpflichtungen, die z. B. nach dem Bundesurlaubsgesetz sowie dem Schwerbehindertengesetz dem Arbeitgeber bereits unmittelbar kraft Gesetzes auferlegt sind.

Auch die Beklagte geht davon aus, daß sie jedenfalls im Umfang des Urlaubs nach dem Bundesurlaubsgesetz tariflich durch §§ 17 ff. MTV gehalten ist, auch das in § 19 Buchst. B MTV geregelte Urlaubsgeld zu zahlen.

Soweit die Beklagte schließlich für ihre Auffassung auf § 18 Nr. 3 MTV abstellt, ergibt sich für den Anspruch des Klägers nichts anderes. § 18 MTV enthält in Nr. 1 die Regelung über die Dauer des den Arbeitnehmern gesetzlich und tarifvertraglich insgesamt zustehenden Urlaubs sowie in Nr. 3 den Hinweis auf den zusätzlichen Urlaub, den Schwerbehinderte nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten. Ist Gegenstand von § 18 MTV damit lediglich die Dauer des den Arbeitnehmern zustehenden Urlaubs, die sich - wie aus § 18 Nr. 3 MTV zu schließen ist - um die Urlaubstage nach § 44 SchwbG erweitern kann, wird dadurch nicht der Anspruch nach § 17 Nr. 1 MTV eingeschränkt. Damit entfällt ent-



gegen der Auffassung der Beklagten jeder Anhaltspunkt, daß für den Zusatzurlaub nach § 44 SchwbG der Anspruch auf das tarifliche Urlaubsgeld ausgeschlossen ist.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Kleeschulte

Kordus



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)